

**Gesetzesantrag**  
des Landes Baden-Württemberg

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss****A. Problem und Ziel**

Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschluss nicht erforderlich. Deshalb soll den Ländern eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts ermöglicht werden.

**B. Lösung**

Die Regelungen des Ladenschlussgesetzes sind zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, die Anforderungen des Artikel 72 Absatz 2 GG in der seit 1994 maßgebenden Fassung sind jedoch nicht mehr erfüllt. Das Ladenschlussgesetz gilt daher gemäß Artikel 125 a Absatz 2 GG als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt danach zwar weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption ist ihm jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption sind dagegen die Länder allerdings nur dann befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125 a Absatz 2 GG erfolgt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.



**01.07.04**

**Gesetzesantrag**  
des Landes Baden-Württemberg

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss**

Staatsministerium Baden-Württemberg  
Der Staatsminister

Stuttgart, den 1. Juli 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss**

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 2004 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Rudolf Böhmler



**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss**

**Vom.....**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss**

Nach § 28 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) wird folgender § 29 angefügt:

„ § 29

Ersetzung durch landesrechtliche Regelungen gemäß Artikel 125 a Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes

Die Länder können an Stelle dieses Gesetzes eigene Regelungen erlassen. Soweit landesrechtliche Vorschriften nach Satz 1 erlassen werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

zu 1.

Die föderale Struktur in Deutschland ist eines der wesentlichen Fundamente des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung zum Ladenschlussrecht nicht erforderlich. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des deutschen Wirtschaftsraums oder die Vermeidung der Rechtszersplitterung erfordert keine bundesstaatliche Rechtssetzung über die Ladenöffnungszeiten.

Das Bundesverfassungsgericht hat daher in seinem Urteil vom 9. Juni 2004, Az.: 1 BvR 636/02, darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Ladenschlussgesetzes zwar Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung sind, die Anforderungen des Artikel 72 Absatz 2 GG in der seit 1994 maßgebenden Fassung jedoch nicht mehr erfüllt sind. Das Ladenschlussgesetz gilt daher gemäß Artikel 125 a Absatz 2 GG als Bundesrecht fort. Die Zuständigkeit zur Änderung einzelner Vorschriften liegt danach zwar weiterhin beim Bundesgesetzgeber. Eine grundlegende Neukonzeption ist ihm jedoch verwehrt. Zu einer solchen Neukonzeption sind dagegen die Länder allerdings nur dann befugt, wenn eine entsprechende Freigabe durch ein Bundesgesetz auf der Grundlage von Artikel 125 a Absatz 2 GG erfolgt.

Nur über eine Neukonzeption des Ladenschlussrechts durch die Länder kann eine bessere, den örtlichen Verhältnissen gerecht werdende Abwägung der Interessen des Handels und der beschäftigten Personen, der Interessen der Konsumenten und des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet werden.

Zu 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.